



Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe * (VOH)

vom 16. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, *

beschliesst:

Art. 1 Entschädigung und Genugtuung

¹ Gesuche um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung oder eines Vorschusses auf eine Entschädigung im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG) werden von der Standeskommission auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements entschieden. *

Art. 2 Einreichung des Gesuches

¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Entschädigung oder Genugtuung ist mit einer Begründung dem Justiz-, Polizei und Militärdepartement einzureichen. *

Art. 3 Entscheidungsgrundlagen

¹ Die Standeskommission entscheidet aufgrund der Akten.

² Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Gesuches erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Rückgriff auf den Täter oder Dritte

¹ Wird eine Entschädigung oder eine Genugtuung zugesprochen, entscheidet die Standeskommission über eine Rückgriffsforderung auf den Täter¹⁾ oder auf Dritte im Umfang der erbrachten Leistungen. Die Rückforderung ist auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

Art. 5 Beschwerdeinstanz

¹ Entscheide der Standeskommission im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung können innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen angefochten werden.

Art. 6 Beratungsstelle

¹ Die Standeskommission ist für die Einrichtung einer oder mehrerer Opferberatungsstellen im Sinne von Art. 9 OHG zuständig. Sie kann zu diesem Zwecke Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder privaten Institutionen abschliessen oder sich daran beteiligen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁾, Art. 5 bereits mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007³⁾, in Kraft.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²⁾ Inkrafttreten: 1. Januar 2011 (BRB vom 31. März 2010).

³⁾ OHG ist seit 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
16.06.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	-
01.12.2014	01.12.2014	Ingress	geändert	-
02.12.2024	01.01.2025	Erlassstiel	geändert	2025-6
02.12.2024	01.01.2025	Art. 1 Abs. 1	geändert	2025-6
02.12.2024	01.01.2025	Art. 2 Abs. 1	geändert	2025-6

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	16.06.2008	01.01.2009	Erstfassung	-
Erlasstitel	02.12.2024	01.01.2025	geändert	2025-6
Ingress	01.12.2014	01.12.2014	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	02.12.2024	01.01.2025	geändert	2025-6
Art. 2 Abs. 1	02.12.2024	01.01.2025	geändert	2025-6